# Merkblatt Beihilfe
# Ambulante psychotherapeutische Behandlung

25. Februar 2025

KVBW Beihilfe


| | | Seite |
|---|---|---|
| 1. | Allgemeines | 2 |
| 2. | Anerkennung einer Langzeittherapie | 2 |
| 3. | Behandlerqualifikation | 2 |
| 4. | Probatorische Sitzungen | 3 |
| 5. | Akutbehandlung | 3 |
| 6. | Kurzzeittherapie | 3 |
| 7. | Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung | 3 |
| 8. | Psychotherapeutische Sprechstunde | 3 |
| 9. | Gruppentherapie mit verkürzter Behandlungsdauer | 4 |
| 10. | Nicht beihilfefähige Therapieformen | 4 |


Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

BF - 61_39 02/25

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Servicezeiten
siehe Homepage

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
beihilfe@kvbw.de

# Merkblatt Beihilfe
# Ambulante psychotherapeutische Behandlung

KVBW Beihilfe

25. Februar 2025

Für die Gewährung von Beihilfe zu Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen sind die Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfeverordnung –BVO-) und die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Für die Beurteilung der Beihilfefähigkeit ist das Behandlungsdatum maßgeblich.

## 1. Allgemeines

Aufwendungen für eine **ambulante** Psychotherapie sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die vorgenommene Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient,
- beim Patienten nach Erhebung einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse und nach den probatorischen Sitzungen ein Behandlungserfolg zu erwarten ist und
- der KVBW vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat (siehe Nr. 2).

Wird jedoch eine Behandlung als Kurzzeitherapie nur für eine begrenzte Anzahl von Sitzungen (24 bzw. 30) durchgeführt, sind die Aufwendungen ohne vorherige Anerkennung durch den KVBW beihilfefähig (siehe Nr. 6).

Als Langzeit- oder Kurzzeittherapie können durchgeführt werden:

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- analytische Psychotherapie,
- Verhaltenstherapie,
- Systemische Therapie.

Ohne vorheriges Anerkennungsverfahren/ Gutachterverfahren sind beihilfefähig:

- Probatorische Sitzungen (Nr. 4),
- Akutbehandlung (Nr. 5),
- Kurzzeittherapie (Nr. 6),
- Gruppentherapeutische Grundversorgung (Nr. 7) und
- Psychotherapeutische Sprechstunde (Nr. 8).

Gleichzeitige Behandlungen der Akutbehandlung, der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Systemischen Therapie und der psychosomatischen Grundversorgung sind nicht beihilfefähig.

## 2. Anerkennung einer Langzeittherapie

Wenn Sie eine Langzeittherapie in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich wegen der Anerkennung einer psychotherapeutischen Behandlung telefonisch oder schriftlich an uns. Wir übersenden Ihnen daraufhin den Vordrucksatz mit den erforderlichen Umschlägen und einem Pseudonymisierungscode. Sobald die vom Therapeuten ausgefüllten Unterlagen an uns zurückgeschickt worden sind, leiten wir diese an einen von uns beauftragten Gutachter weiter. Erst nach Eingang des Gutachtens können wir über die Anerkennung der Beihilfefähigkeit entscheiden.

Wird die Behandlung vom Gutachter befürwortet, werden die Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt. Sollten Ihnen bereits vorab Aufwendungen entstanden sein, wird der Zeitpunkt berücksichtigt, ab dem Sie mit uns wegen der Behandlung Kontakt aufgenommen haben.

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer **stationären Krankenhaus-** oder **Rehabilitationsbehandlung** wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Nach Abschluss einer genehmigten Psychotherapie kann in der Regel erst nach einer Wartezeit von einem Jahr eine neue Psychotherapie begonnen werden, dann erst liegt ein neuer Krankheitsfall vor. Eine neue Behandlung innerhalb des Zeitraumes von einem Jahr kann nur genehmigt werden, wenn im Gutachterverfahren die Therapie befürwortet wird. Das Genehmigungsverfahren ist in diesem Fall auch dann erforderlich, wenn die neue Behandlung als Kurzzeittherapie geplant ist.

## 3. Behandlerqualifikation

Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nur möglich, wenn der Behandler eine entsprechende Qualifikation erfüllt, dies gilt für alle Therapieformen, auch für probatorische Sitzungen und auch bei einer genehmigungsfreien Kurzzeittherapie.

Bei einer Langzeittherapie muss der Behandler den sog. „Fachkundenachweis “ im Rahmen des Antragsverfahrens vorlegen. Entsprechende Informationen und ein Vordruck sind in den Antragsunterlagen für das Gutachterverfahren enthalten.

Für die Behandlung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, muss der Behandler über eine entsprechende Qualifikation bzw. Weiterbildung für Kinder und Jugendliche verfügen.

Für die Behandlung von Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, muss der Behandler entweder für die Therapie von Erwachsenen oder von Kindern und Jugendlichen qualifiziert sein.

BF – 61_39 02/25

## 4. Probatorische Sitzungen

In den probatorischen Sitzungen klären Patient und Behandler vor Einleitung des Gutachterverfahrens die Grundlagen einer eventuell sich anschließenden längerfristigen Therapie, dabei geht es um diagnostische Fragen, die Geeignetheit der Therapieform, den Behandlungsplan etc.

Es sind, auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, bis zu fünf probatorische Sitzungen, bei sich anschließender analytischer Psychotherapie bis zu acht probatorischen Sitzungen beihilfefähig.

Die probatorische Sitzung umfasst im

- Einzelsetting 50 Minuten,
- Gruppensetting 100 Minuten. Im Gruppensetting können die Sitzungen auch in Einheiten von 50 Minuten durchgeführt werden, dabei erhöht sich die Gesamtzahl der Sitzungen entsprechend (gilt seit 01.04.2024).

Bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder Personen mit geistiger Behinderung sind jeweils zwei zusätzliche probatorische Sitzungen beihilfefähig.

Probatorische Sitzungen sind nicht auf die beihilfefähigen Kontingente von Kurz- oder Langzeittherapien anzurechnen.

## 5. Akutbehandlung

Eine psychotherapeutische Akutbehandlung ist als Einzeltherapie von mindestens 25 Minuten je Behandlung beihilfefähig. Ein Gutachterverfahren ist nicht erforderlich.

Beihilfefähig sind grundsätzlich nur Aufwendungen in angemessener Höhe (Bis zum 31.03.2024 war als Höchstbetrag 51 Euro je Sitzung festgelegt).

Der behandelnde Arzt oder Therapeut muss über eine entsprechende Qualifikation verfügen für tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie, Verhaltenstherapie oder Systemische Therapie. Die Höchststundenzahl beträgt:

- bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 24 Behandlungen,
- bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder Personen mit geistiger Behinderung unter Einbeziehung der Bezugspersonen bis zu 30 Behandlungen.

Durchgeführte Akutbehandlungen sind bei einer nachfolgenden Kurzzeittherapie auf deren Kontingent der beihilfefähigen Anzahl an Sitzungen anzurechnen. Ebenso sind durchgeführte Akutbehandlungen auf die Anzahl der beihilfefähigen Sitzungen einer nachfolgenden Langzeittherapie anzurechnen.

## 6. Kurzzeittherapie

Die Aufwendungen für eine Kurzzeittherapie sind ohne Gutachterverfahren für die Behandlungsformen der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie sowie Systemischen Therapie möglich. Dabei muss die Behandlerqualifikation für die jeweilige Therapieform vorliegen.

Die Höchststundenzahl beträgt:

- bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 24 Behandlungen,
- bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder Personen mit geistiger Behinderung unter Einbeziehung der Bezugspersonen bis zu 30 Behandlungen (ab 01.04.2024).

Erbrachte Sitzungen im Rahmen einer Akutbehandlung werden auf die Sitzungen der Kurzzeittherapie angerechnet. Die wiederum insgesamt in der Kurzzeittherapie in Anspruch genommenen Sitzungen sind auf die genehmigungspflichtige tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie, Verhaltenstherapie oder Systemische Therapie anzurechnen.

## 7. Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung

Die Aufwendungen für eine Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung sind seit 01.04.2024 beihilfefähig. Es ist kein Gutachterverfahren nötig. Dabei können Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, je Krankheitsfall jeweils vier Sitzungen in Einheiten von jeweils 100 Minuten in Anspruch nehmen. Werden die Sitzungen in Einheiten von 50 Minuten durchgeführt, erhöht sich die Anzahl der möglichen Sitzungen auf acht Sitzungen je Krankheitsfall.

Bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder Personen mit geistiger Behinderung können unter Einbeziehung von Bezugspersonen je Krankheitsfall zusätzliche 100 Minuten als beihilfefähig berücksichtigt werden. Insgesamt sind dann bei Einheiten von 100 Minuten fünf Sitzungen und bei Einheiten von 50 Minuten zehn Sitzungen beihilfefähig.

Die Sitzungen der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung werden nicht auf sich anschließende weitere psychotherapeutische Behandlungen angerechnet.

## 8. Psychotherapeutische Sprechstunde

Eine psychotherapeutische Sprechstunde dient der Klärung der Beschwerden und des Behandlungsbedarfs. Die Aufwendungen sind beihilfefähig je Krankheitsfall für bis zu 6 Sitzungen als Einzeltherapie in Einheiten von mindestens 25 Minuten. Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für Menschen mit einer geistigen Behinderung sind Aufwendungen für bis zu 10 Sitzungen je Krankheitsfall als Einzeltherapie beihilfefähig (Regelung seit 17.05.2024). Eine vorherige Anerkennung ist nicht erforderlich.

BF – 61_39 02/25

## 9. Gruppentherapie mit verkürzter Behandlungsdauer

Die Behandlungsdauer bei einer tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie oder Systemischen Therapie umfasst bei einer Gruppenbehandlung mindestens 100 Minuten. Wird die Behandlungsdauer auf 50 Minuten verkürzt, kann die Gesamtzahl der Sitzungen im entsprechenden Umfang erhöht werden (seit 01.04.2024).

## 10. Nicht beihilfefähige Therapieformen

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen für: Familientherapie, Funktionelle Entspannung nach Marianne Fuchs, Gesprächspsychotherapie (zum Beispiel nach Rogers), Gestalttherapie, Körperbezogene Therapie, Konzentraten Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurhythmie, Psychodrama, Respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse.

Die Aufwendungen für eine ambulante Psychotherapie, die von einem Heilpraktiker durchgeführt wird, sind nicht beihilfefähig.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung (z. B. Erziehungs-, Ehe-, Familien-, Lebens-, Paar-oder Sexualberatung) bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Diese Auskunft steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihr zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage, insbesondere auch, dass die behandelte Person zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen entweder selbst beihilfeberechtigt oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten ist. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Behandlung.

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter www.kvbw.de. Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren.

BF – 61_39 02/25